

Handout zum Referat über  
Jan-Matthias Reinke:

## **Das Mehrheitsprinzip: Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen kann es als eine demokratische Entscheidungsregel gelten?**

### **Übersicht**

Reinke äussert den Zweifel daran, ob das Mehrheitsprinzip ohne weiteres imstande ist, die Realisierung der Grundwerte (Freiheit, Gleichheit, Volkssouveränität) zu bewältigen. Diese Zweifel betreffen sowohl die theoretische Konzeption selbst, also den Versuch der Theorie, das Mehrheitsprinzip mit der nötigen demokratischen Legitimation zu versehen, als auch die Aufrechterhaltung der realpolitischen und -soziologischen Kompatibilität einer solchen demokratischen Legitimation mit den kulturellen und ökonomischen Strukturen einer modernen Gesellschaft.

### **Historische Perspektive**

Im heutigen Alltag gehört das Majoritätsgebot bereits selbstverständlich zum Inventar westlicher Demokratieauffassung, weshalb sich der Begriff der Demokratie auf denjenigen des Mehrheitsprinzips gar zu reduzieren droht. Das Mehrheitsprinzip will sich jedoch lediglich als ein Herrschaftsverfahren verstanden wissen, durch das Entscheidungen hervorgebracht werden. So war das Mehrheitsprinzip schon lange vor dem Entstehen moderner demokratischer Strukturen als politische Entscheidungsregel bekannt, deren Anwendung jedoch keineswegs zwangsweise mit demokratischen Entwicklungen im Zusammenhang stand (z.B. römische Theorien und Verfassungen der Antike, kirchliche Gremien des Mittelalters oder ständische Versammlungen der europäischen Monarchien). Die Verbindung von Demokratie und Mehrheitsprinzip entstand erst später, in Zusammenhang mit der Idee des Gesellschaftsvertrags, dem Gedankengut der Aufklärung und nationalstaatlicher Entwicklungen. „Allein aus diesen historischen Begründungen lässt sich erkennen, dass das Mehrheitsprinzip nicht a priori oder eo ipso demokratischen Charakters ist, sondern dass bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen notwendig sind, um eben diesen zu gewährleisten.“

### **Voraussetzungen**

#### **a) Die Begrenzung auf den öffentlichen Bereich**

Demokratisch legitim ist das Mehrheitsprinzip ausschliesslich durch seine Begrenzung auf den öffentlichen Bereich. Im Gegensatz dazu steht der private Bereich. Idealtypische Beispiele für die beiden Sphären wären: Die Wahl einer Regierung und die Wahl der Bekleidung. In der antiken Polis charakterisierte die Freiheit (Möglichkeit zu politischer Beteiligung und freien Entscheidungen) und die Gleichheit (zwischen den im öffentlichen Raum Agierenden) den öffentlichen Bereich, den Raum des Politischen. Das Private war hingegen durch die Ungleichheit innerhalb der hierarchisch organisierten Familienstruktur und durch die Unfreiheit gekennzeichnet. Verbunden wurden die beiden Räume durch die Pflicht des Staates, Privateigentum zu schützen. Im Verlauf der Entwicklung hin zur Massendemokratie wird die Freiheit in den Bereich des Privaten gerückt und wird Attribut der modernen Gesellschaft. Freiheit wird zum Teil der Gesellschaft, die einen Zwischenraum zwischen Öffentlichkeit und Privatem bildet, wobei Zwang und Gewalt im Politischen lokalisiert sind und somit das Monopol des Staates werden. In einem modernen, liberalen Verständnis ist Gleichheit rein politisch und hat nur im öffentlichen Raum Geltung. Die Freiheit hingegen wird zwar auch politisch verstanden, hat heutzutage aber ihren eigentlichen Sitz im Privaten. Dadurch entsteht jedoch ein Gegensatz zwischen Gleichheit und Freiheit, der wiederum in der Schwierigkeit resultiert, den sachlichen Geltungsbereich von Mehrheitsentscheidungen präzise einzugrenzen. Es kommt zu Überschneidungen des Privaten und des Öffentlichen, was wiederum zu einem Legitimitätsverlust von Mehrheitsentscheidungen über ‚Issues‘, die beide Sphären betreffen, führen kann. Als Beispiel für ein solches ‚Issue‘ könnte die Planung eines Atomkraftwerks (Energieversorgung → öffentlich/Gesundheit → privat) dienen.

#### **b) Der verfassungsmässige Rahmen**

Das Mehrheitsprinzip kann nur im Rahmen rechtlich verfasster Organe Anwendung finden. „Mehrheiten können nur im Rahmen einer rechtlich und faktisch gesicherten Struktur legitim entscheiden, über welche dieselben Mehrheiten nicht entscheiden können“. Nur unter dieser Prämisse kann der Machtmissbrauch verhindert und die Absicherung der Existenz einer Minderheit rechtlich garantiert werden. Subtile Prozesse, eher als offensichtliche Verstösse, scheinen die Bedingung des rechtlichen Rahmens gefährden zu können. Diesbezüglich zu nennen sind etwa der ‚Amtsinhaber-

Bonus' oder aber auch die parlamentarische Fünf-Prozent-Sperrklausel. Solche Einflüsse u.a. können die Chancengleichheit beeinträchtigen und zu ‚permanenten Mehrheiten‘ führen und somit der demokratischen Legitimation des Mehrheitsprinzips entgegenwirken. Einen wesentlichen Bestandteil der Voraussetzung eines feststehenden rechtlichen Rahmens bildet das Wahlrecht. Die Funktion des Wahlrechts, eine Legitimität stiftende Wirkung für die Anerkennung eines nach dem Mehrheitsprinzip getroffenen Entscheids zu besitzen, kann dabei wie folgt auf seine Wesenszüge zurückgeführt werden:

- Gleiche und geheime Wahlen
- Allgemeiner und direkter Charakter der Wahl
- Periodizität
- Öffentlichkeit der Vorgänge und Veröffentlichung der Ergebnisse

### **c) Die Revidierbarkeit von Entscheidungen**

Um der Bedingung der Periodizität nachzukommen und somit der Minderheit nach einer Wahlniederlage zumindest die Hoffnung zu geben, nach einer erneuten erfolgreichen Wahl ihre Entscheidungsalternativen umsetzen zu können, dürfen „Mehrheitsentscheidungen [...] nur über solche Sachfragen legitimerweise getroffen werden, von denen angenommen werden kann, dass sie jedenfalls im Prinzip revidierbar, reversibel oder hinsichtlich ihrer negativen Konsequenzen korrigierbar sind.“ Die Umsetzung dieser theoretischen Forderung ist jedoch in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden, denn einmal getroffene politische Entscheidungen können niemals wirklich rückgängig gemacht werden. Dies betrifft v.a. die Bereiche Umwelt-, Energie- und Rüstungspolitik, deren potentiell negative Folgen gravierend und unumkehrlich sein können.

### **d) Die Anwendung des Mehrheitsprinzips in ausnahmslos allen öffentlichen Angelegenheiten**

So wie der private Raum vor politischen Mehrheitsentscheidungen gesichert sein muss, ist es eine zwingende Voraussetzung, dass private Machtpositionen wirksam daran gehindert sind, öffentliche Entscheidungen anders als durch den egalitären Kampf um Mehrheiten zu beeinflussen. „Während diese Voraussetzung in der Theorie mit dem Gleichheitsprinzip zu begründen und eigentlich nicht besonders problematisch ist, ergeben sich in der Praxis durch realpolitische Zusammenhänge und Verfahrensweisen sehr komplexe Schwierigkeiten:

Erstens: Nahezu alle westlich-demokratischen Gesellschaften sind [...] unter ökonomischer Kategorie kapitalistisch organisiert.“ So müssen Regierungen die Funktion des Staates als ökonomisches System organisieren und verwalten. Erwartungen gegenüber der Regierung bestehen sowohl auf der Arbeitnehmerseite (Recht auf Arbeit) als auch auf Seiten der Arbeitgeber (Bereitstellung von Infrastruktur etc.). „Aufgrund wirtschaftspolitischer Fragen entsteht also eine nicht zu umgehende Verbindung zwischen privaten Unternehmen einerseits und regierenden Mehrheiten andererseits.“ Die Macht und Einflussmöglichkeit ist jedoch in diesem Verhältnis ungleich verteilt. Die Wirtschaft ist nämlich in der Lage, ihre privaten Interessen am Mehrheitsprinzip vorbei in der Politik zu etablieren. Zwei Gegenargumente wollen jedoch erwähnt sein: Erstens unterliegen Unternehmen den Gesetzen des Marktes und zweitens darf die Einflussstärke von Gewerkschaften, die nicht gänzlich undemokratisch strukturiert sind, nicht unterschätzt werden.

Zweitens: In vielen öffentlichen Angelegenheiten sind anstatt dem Mehrheitsprinzip andersartige Entscheidungsverfahren verfassungsrechtlich eingeplant oder werden angewandt. Es handelt sich hierbei um föderative und korporative Verfahren, wobei besonders erstere als Ausgleichselement gegenüber allzu starken zentralistischen Strukturen verfassungsgeschichtlich akzeptiert wird. Föderative aber v.a. korporative Verfahren stellen besonders dann eine Gefahr dar, wenn sie völlig autonom von einer mehrheitlichen Entscheidungsform zu tragen kommen.

### **e) Die kollektive Identität**

Erst durch die Idee der parlamentarischen Repräsentation entstand die Verbindung von Demokratie und Mehrheitsprinzip. Die Idee war demgemäss stets an die Nationalstaatlichkeit gebunden. Die Voraussetzung einer demokratischen Legitimation des Mehrheitsprinzips hängt darum davon ab, ob das Prinzip von einer nationalen Bevölkerung angewandt wird, die sich als ‚Schicksalsgemeinschaft‘ mit gemeinsamen Traditionen und Wertvorstellungen sieht. Diese kollektive Identität wurde immer als nationale politische Identität verstanden und bildet eine eklatant wichtige Voraussetzung, um einer Minderheit die Akzeptanz einer Entscheidung zu ermöglichen bzw. sie von einer anderen Alternative, der Sezession nämlich, abzuhalten.